

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet südlich der Tüßlinger Straße / westlich des Wiesmüllerweges / östlich der B 299“ und die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 12.02.2025 die Entwürfe der Bauleitpläne zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Das Plangebiet liegt südlich der Tüßlinger Straße / westlich des Wiesmüllerweges / östlich der B 299 und umfasst folgende Flurnummern: Fl.Nr. 89, Gemarkung Raitenhart und Fl.Nr. 707, Gemarkung Altötting sowie Teile der Fl.Nrn. 93, Gemarkung Raitenhart - Kreisstraße AÖ 12, Tüßlinger Straße (Sichtdreiecke), die Fl.Nr. 88, Gemarkung Altötting (Eschbachstraße) sowie Teilflächen der Fl.Nr. 706, Gemarkung Altötting (Wiesmüllerweg) und beträgt rund 25.000 qm (vgl. beiliegenden Lageplan).

Der Öffentlichkeit (wobei im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB alle, die sich betroffen fühlen, auch Kinder und Jugendliche gemeint sind) wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen zu unterrichten und Äußerungen und Erörterungen zu geben. Hierfür werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründungen und Umweltbericht in der Fassung vom 12.02.2025 von

Montag, 17.02.2025 bis einschließlich Mittwoch, 19.03.2025

im Internet auf der Website der Stadt Altötting veröffentlicht und sind abrufbar unter

www.altoetting.de/bauleitplanung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo 8:00-14:00 Uhr

Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

Fr 8:00- 12:00 Uhr

im Stadtbauamt, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von jedermann (schriftlich – auch per Mail an bauverwaltung@altoetting.de oder zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

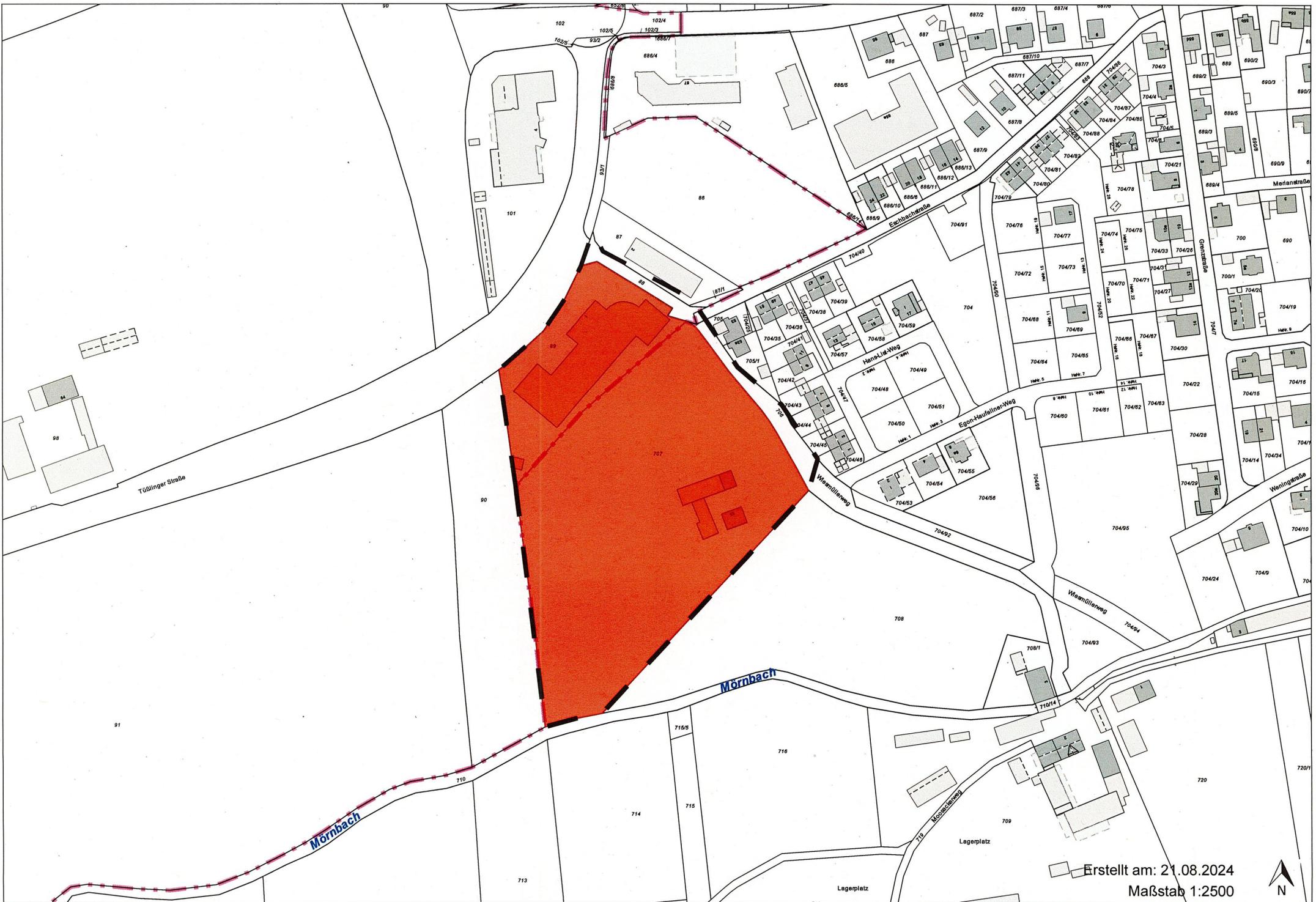
Altötting, den 13. Februar 2025



Stadt Altötting

Stephan Antwerpen
Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

Aushang angeheftet am:		
Aushang abgenommen am:		



Erstellt am: 21.08.2024
Maßstab 1:2500

